

Aus- und Weiterbildungskredit RLP (601)

Ein Programm der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt Kredite an Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen sowie MidCap-Unternehmen im Rahmen des § 9 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20.12.2011 (GVBI. 2011, 423) zur Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz gemäß nachfolgender Richtlinie.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen (Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstuntemehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABI. EU L 124/36 vom 20.05.2003) sowie MidCap-Unternehmen. Hinsichtlich der Berechnungsweise der beschäftigten Mitarbeiter sowie der Definition der Unternehmenstypen gilt die vorgenannte Empfehlung der Kommission.

	beschäftigte Mitarbeiter	Jahresumsatz (oder Jahresbilanzsumme)
Kleine Unternehmen	unter 50	max. 10 Mio. EUR (max. 10 Mio. EUR)
Mittlere Unternehmen	unter 250	max. 50 Mio. EUR (max. 43 Mio. EUR)
MidCap-Unternehmen	unter 3.000	keine Begrenzung

- Freiberufler und natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind
- natürliche Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, die Gewerbeimmobilien und/oder gewerblich/freiberuflich genutzte Mobilien vermieten oder verpachten
- natürliche Personen, die bislang nicht unternehmerisch tätig sind, die Unternehmen übernehmen, eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung im Rahmen einer Unternehmensnachfolge eingehen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Unternehmen der Aquakultur und Fischerei
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU C 249/1 vom 31.07.2014).

2. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller hat für die Kreditgewährung mindestens eine der unten aufgeführten Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

- Beschäftigung von Auszubildenden
- Schaffung eines Ausbildungsverbundes

Fachliche Qualifizierung durch Weiterbildung

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt des Abrufes der Kreditmittel bei der ISB erfüllt sein sowie gegenüber der Hausbank in Textform nachgewiesen werden.

3. Verwendungszweck

Förderfähig sind alle Investitionen und Kosten im Rahmen von Vorhaben in einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Die Kreditmittel können zur Finanzierung des Vorhabens insbesondere wie folgt verwendet werden:

- 1) Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2) Kosten für Einstellungsmaßnahmen von Erwerbs- und Ausbildungssuchenden
- 3) Erwerb von eigengenutzten sowie vermieteten oder verpachteten Immobilien und Mobilien (Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 4) gewerbliche Baukosten
- 5) Erwerb von Grundstücken
- 6) Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Vergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist unschädlich, wenn der Kredit beihilfefrei vergeben wird.
- 7) Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 8) Vorhaben im Rahmen einer Digitalisierung von betrieblichen Abläufen und/oder Produktionsprozessen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Wirtschaft 4.0, insb. Industrie 4.0 und Handwerk 4.0
- 9) Mittelfristiger Betriebsmittelbedarf
- 10) Warenlager
- 11) Unternehmensübernahmen und der Erwerb oder die Aufstockung einer tätigen Beteiligung im Rahmen einer Unternehmensnachfolge.

Förderfähig sind grundsätzlich nur die Nettokosten (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer), es sei denn, der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- In-Sich-Geschäfte, wie z. B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Vermögensübertragungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen
- Reine Immobilienentwicklung
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu t\u00e4tigen Beteiligungen
- Reine Finanztransaktionen

4. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer Finanzierung aus dem Aus- und Weiterbildungskredit RLP mit anderen Förderprogrammen ist zulässig; dabei sind insbesondere die jeweiligen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften gemäß den entsprechenden EU-beihilferechtlichen Regelungen zu beachten.

Sofern das geförderte Vorhaben andere öffentliche Förderungen enthält, darf die Summe aus diesen und den Finanzierungmitteln der ISB nicht mehr als 100 % der Gesamtkosten des Vorhabens betragen.

5. Kreditbetrag

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Der Kredithöchstbetrag liegt bei 2 Mio. EUR für Investitionskredite, für Betriebsmittelfinanzierungen bei höchstens 500.000 EUR.

6. Laufzeit

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (bei Betriebsmittelkrediten maximale Laufzeit)
- 5 bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren

Die Laufzeit des Kredites soll sich grundsätzlich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der zu finanzierenden Gegenstände orientieren. Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

7. Zinssatz

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tage der Zusage festgesetzt. Die Zinsbindung erfolgt für die Dauer der Kreditlaufzeit.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt. Hierbei erfolgt die Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes können dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)" entnommen werden.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze finden Sie in der Konditionsübersicht auf der ISB-Homepage.

8. Bereitstellung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Kreditbetrages.

Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach Zusagedatum der ISB eine Bereitstellungsprovision von 0,125 % pro Monat berechnet.

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen bis spätestens zum ersten Tilgungstermin abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt grundsätzlich 12 Monate nach Zusage.

Kreditabrufe sollen in bis zu zehn Tranchen zu mindestens je 5.000 EUR – ggf. mit Ausnahme der letzten Tranche – erfolgen.

9. Zins- und Tilgungsleistungen

Während der tilgungsfreien Anlaufzeit werden lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Kreditbetrag gezahlt.

Danach wird der Kredit

- in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum jeweiligen Ultimo eines jeden Quartals
- in einer Summe am Ende der Laufzeit zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen des ausstehenden Kreditbetrages sind ganz oder teilweise während der Kreditlaufzeit durch den Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

10. Antragstellung

Die ISB gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Kreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute

Der Antrag ist daher vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Kreditnehmers zu stellen.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er der Hausbank die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens und die positiven Zukunftsaussichten des Unternehmens begründet. Dies ist in den Unterlagen der Hausbank entsprechend zu dokumentieren.

11. Fristwahrung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsoder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Antrag kann bei Vorliegen eines bei der Hausbank aktenkundigen Finanzierungsgespräches vor Vorhabensbeginn noch innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn eingereicht werden.

Sollte der formelle Kreditantrag nach Ablauf der 3 Monate eingereicht werden, ist eine Kreditzusage nur möglich, wenn aktenkundige Finanzierungsgespräche vor Vorhabensbeginn stattgefunden haben und das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der ISB zu weniger als 50 % realisiert ist.

12. Sicherheiten

Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Art und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

13. Unterlagen

Die benötigten Angaben werden bei Beantragung über die ISB-Schnittstelle automatisiert abgefragt. Erfolgt die Antragstellung nicht über die ISB-Schnittstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition und der MidCap-Bestimmungen
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers (lediglich notwendig bei Kreditzusagen mit ausgewiesenem Beihilfewert)

14. Verwendungsnachweis/Zweckbindungsfrist

Die dem Endkreditnehmer gewährten Kreditmittel dürfen nur für das im Kreditangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Verwendungszweck unter der Einhaltung der Fördervoraussetzungen verwendet werden.

Der Endkreditnehmer hat eine Bindungsfrist für die zweckentsprechende Verwendung von 36 Monaten, beginnend mit dem Tag der vollständigen Inanspruchnahme des Kredits, zu beachten.

Für Investitionsfinanzierungen gilt, dass die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind.

Die Verwendungsnachweisprüfung ist gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute von der Hausbank durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen der ISB vorzulegen. Zur Dokumentation kann

der Verwendungsnachweis für ISB-Refinanzierungskredite verwendet werden. Bei Abweichungen zum ursprünglichen Vorhaben ist die ISB zeitnah zu informieren.

15. EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Gewährung der Kredite erfolgt nach der De-minimis-Verordnung Nr. 2023/2831/EU vom 13.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt L der Europäischen Union am 15.12.2023.

Es sind die entsprechenden Kumulierungsvorschriften und Beihilfehöchstgrenzen der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfehöchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie in unserem Merkblatt "De-minimis" oder Merkblatt "Staatliche Beihilfen".

16. Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben des Endkreditnehmers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

17. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kredites besteht nicht. Die ISB entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Diese Richtlinie gilt für Kreditzusagen ab dem 27.05.2025.